

## **Stadt Laupheim**

### **Gebührensatzung der Stadtbibliothek**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 13 des Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 02.11.2020 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek vom 20.12.1999, zuletzt geändert am 08.12.2012, beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Nutzung in den Räumen der Stadtbibliothek werden keine Gebühren erhoben, soweit in der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Laupheim nichts anderes bestimmt ist. Für die Ausleihe werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres keine Ausleihgebühren erhoben. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Ausleihgebühren zu entrichten.
- (2) Für die nichtöffentliche Zweigstelle Schulmediothek auf den Schulcampus gilt folgendes: Schüler des Schulcampus Rabenstraße, die Zugang zur Schulmediothek erhalten, müssen dort bis zum Schulabgang keine Ausleihgebühren entrichten.
- (3) Benutzer können wählen zwischen:
  - Einzelausleihe  
Bei der Ausleihe wird eine Gebühr von **2,00 €** pro Medium erhoben
  - Jahresbeitrag für die Dauer von 12 Monaten  
Der Jahresbeitrag beträgt für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, **15,00 €**. Die Zahlung des Jahresbeitrages berechtigt zum Ausleihen der in der Stadtbibliothek entleihbaren Medien **und der digitalen Medien der online-Bibliothek**. Der Jahresbeitrag wird für ein Jahr unabhängig vom Kalenderjahr entrichtet.
- (4) Der Verwaltungsaufwand, der für zusätzliche Serviceleistungen und Ersatze entsteht wird an den Benutzer über die folgenden Gebühren weitergegeben:

#### **§ 2**

##### **Versäumnisgebühren**

- (1) Bei Überschreiten der Ausleihfrist wird eine pauschale Säumnisgebühr erhoben. Sie beträgt in der 1. Woche der Fristüberschreitung 2,50 €, in der 2. Woche **4,00 €**, in der 3. Woche **7,00 €**. Die Säumnisgebühren addieren sich und sind unabhängig vom Mahnbrief zu zahlen.
- (2) Medien, die nicht 14 Tage nach der vierten Mahnung zurückgebracht worden sind, werden dem Entleiher in Rechnung gestellt. Das Einzugsverfahren wird mit zusätzlich **10,00 €** berechnet. Dies wird in der vierten Mahnung angekündigt. Sollte dies immer noch erfolglos

## **Amtliche Bekanntmachung vom 05. November 2020**

sein, werden die ausstehenden Medien im Zwangsbeitreibungsverfahren eingezogen. Die dabei entstehenden Auslagen und Vollstreckungskosten werden dem Entleiher in Rechnung gestellt.

### **§ 3**

#### **Ersatzausweis**

Für die Zweitausstellung verlorener oder unbrauchbar gewordener Benutzerausweise wird eine Gebühr von **3,50 €** erhoben.

### **§ 4**

#### **Leihverkehr**

Für Bestellungen im Deutschen Leihverkehr, auch wenn diese nicht positiv erledigt werden können, werden je nach Band, Zeitschrift oder Aufsatzkopie Bearbeitungsgebühren in Höhe von **5,00 €** erhoben; Schüler und Studenten bezahlen **3,00 €**. Für den Antrag bei der entleihenden Bibliothek auf Verlängerung der Leihfrist wird pro Medium eine Bearbeitungsgebühr von **2,00 €** erhoben.

### **§ 5**

#### **Vorbestellungen**

Vorbestellungen beinhalten die Überwachung des **Medienrücklaufs**, die briefliche Benachrichtigung des Lesers und das zeitliche begrenzte Bereithalten des Mediums für den Leser. Es wird eine Verwaltungsgebühr von **1,00 €** pro vorbestelltem Medium erhoben.

### **§ 6**

#### **Medienersatz**

Beschädigte oder verlorengegangene Medien sind zu ersetzen. Es werden sowohl der Wiederbeschaffungswert als auch der Materialersatz entsprechend § 7 in Rechnung gestellt.

### **§ 7**

#### **Materialersatz**

Für beschädigtes und verlorengegangenes Material ist Ersatz zu leisten. Es wird sowohl der Wiederbeschaffungswert als auch die notwendige Bearbeitung in Rechnung gestellt. Im Einzelnen werden folgende Bearbeitungs- und Ersatzgebühren verlangt:

<b>CD-DVD-Hüllen/Medienboxen:</b>	<b>2,00 €</b>
<b>Strichcode/Transponderetikett:</b>	<b>2,00 €</b>
<b>Folie zum Einbinden eines Buches:</b>	<b>2,00 €</b>

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 05. November 2020**

**§ 8  
Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit ihrer Anforderung. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.

**§ 9  
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist die Person, auf deren Name der Leseausweis lautet. Bei Minderjährigen sind es die Erziehungsberechtigten.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Ausgefertigt

Laupheim, 02.11.2020

gez. Gerold Rechle

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.